



Gemeinnütziger Frauenverein Sektion Ostermundigen

## **Statuten**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Gemeinnütziger Frauenverein Ostermundigen» besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ostermundigen

Der Verein ist eine Sektion des «SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen».

#### Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt gemeinnützige Organisationen der Gemeinde und nimmt ergänzend soziale Aufgaben im Dienste der Bevölkerung wahr.

- a) Betreiben einer Brockenstube, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen und zu günstigen Preisen verkauft werden.
- b) Mitarbeit und Unterstützung der Seniorennachmittage der Kirchgemeinde.
- c) Krankenbesuche
- d) Anbieten verschiedener Kurse
- e) Unterstützt die Aufgaben des «SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen».

### **II. Mitgliedschaft**

#### Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welchen den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende eines Vereinsjahres (HV) erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### III. Vereinsorgane

#### Allgemeines

##### Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsrevisorInnen

#### Hauptversammlung

##### Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie behandelt vor allem die im Art. 8 bezeichneten Geschäfte. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

##### Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrolle dies verlangen. Für die a.o. Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

##### Art. 7 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht gemeine Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

##### Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Ressort-Leiterinnen und deren Mitarbeiter, sowie der Revisorinnen.
- b) Abnahme und Genehmigung von:
  - Protokoll der letzten Hauptversammlung
  - Jahresbericht der Präsidentin
  - Jahresrechnung des Vereins
  - Jahresbericht der Ressorts
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird (siehe Beilage)
- d) Mutationen
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Dezember dem Vorstand zu Händen der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

## Vorstand

### Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und ist wiederwählbar. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit der Wahl, d.h. die Amtszeit in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 3 Monate vor Hauptversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an einer nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

### Art. 10 Entschädigung

Dem Vorstandmitgliedern und Delegierten werden mindestens die ausgewiesenen Spesen entschädigt, sowie ein vom Vorstand bestimmter Betrag für die allgemeinen Spesen ausgerichtet.

### Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

### Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben von pro Fall bis Fr. 1'000.-- im Maximum Fr. 10'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und informiert die Mitglieder.

### Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, delegiert werden können.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

## RechnungsrevisorInnen

### Art. 14

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei RevisorInnen als Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle ist wiederwählbar. Es ist darauf zu achten, dass immer nur eine Revisorin oder ein Revisor wechselt.

Die RevisorInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die RevisorInnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. Finanz- und Rechnungswesen**

### Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, dem Erlös der Brockenstube, den Einnahmen aus Veranstaltungen, von Spenden und Vermächtnissen bestritten. Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

### Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember darauf.

## **V. Statutenänderungen**

### Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

## **VI. Auflösung der Liquidation**

### Art. 19 Auslösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 20 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Die Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 22. März 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 17. März 2016.

Die Präsidentin:

Susanne Huber



Die Sekretärin:

Anita Sahli



Ostermundigen, 22. März 2024